



TuS Germania Hagen e. V.

www.germania-hagen.de



Satzung des T. u. S. Germania Hagen e. V.

Fußball • Tennis • Gymnastik

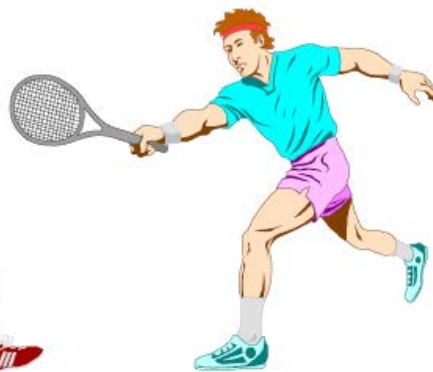
1. Vorsitzender
Sascha Sender
Kurze Breite 25
31812 Bad Pyrmont

2. Vorsitzender
Frank Mundhenk
Kiefernweg 28
31812 Bad Pyrmont

Schatzmeister
Franzisca Büchler
Am Bruche 16
31812 Bad Pyrmont



Gegründet 1949



Bankverbindungen:

Verein: St Spk Bad Pyrmont, BLZ: 25451345, Konto-Nr.: 17640, IBAN: DE26254513450000017640, BIC: NOLADE21PMT
Tennis: St Spk Bad Pyrmont, BLZ: 25451345, Konto-Nr.: 30635, IBAN: DE10254513450000030635, BIC: NOLADE21PMT



Inhaltsverzeichnis:

§1 Name, Sitz und Zweck	Seite 3
§2 Erwerb der Mitgliedschaft	Seite 3
§3 Verlust der Mitgliedschaft	Seite 3
§4 Maßregelungen	Seite 3
§5 Beiträge	Seite 4
§6 Stimmrecht und Wählbarkeit	Seite 4
§7 Vereinsorgane	Seite 4
§8 Mitgliederversammlung	Seite 4
§9 Vorstand	Seite 5
§10 Ausschüsse	Seite 6
§11 Protokollierung der Beschlüsse	Seite 6
§12 Wahlen	Seite 6
§13 Kassenprüfung	Seite 6
§14 Mitglieder	Seite 7
§15 Rechte der Mitglieder	Seite 7
§16 Pflichten der Mitglieder	Seite 7
§17 Auflösung des Vereins	Seite 7

Die Vereinssatzung trat am 31. Januar 2020 durch Beschluss der Mitgliederversammlung des Vereins in Kraft.



§1 Name, Sitz und Zweck

1. Der 1949 in Hagen gegründete Sportverein führt den Namen „TUS GERMANIA HAGEN“. Der Verein hat seinen Sitz in Bad Pyrmont. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hameln eingetragen.

2. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e. V. Er gehört ferner den Fachverbänden Fußball, Tischtennis und Tennis an.

3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar insbesondere durch die Pflege und Förderung des Amateursports. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person des Vereins durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder haben bei Ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und Vertragsbedingungen. Der Umfang der Vergütung darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

§2 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereines kann jede natürliche Person werden.

2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter durch Unterschrift auf das Aufnahmeformular erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

§3 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, oder Ausschluss aus dem Verein. Ein Austritt ist nur zum Kalenderjahresende mit gleichzeitiger Abgabe des im Besitz befindlichen Vereinseigentums möglich. Der Austritt muss durch Einschreiben erfolgen. Durch die Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die, aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft, entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.

2. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden,
wenn

- a) wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung,
- b) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins, oder groben unsportlichen Verhaltens,
- c) wegen unehrenhafter Handlungen.

Der Bescheid über den Ausschluss erfolgt durch Einschreiben.

§4 Maßregelungen



TuS Germania Hagen e. V.

www.germania-hagen.de



Gegen Mitglieder die gegen Satzungen oder gegen Anordnungen des Gesamtvorstandes und der Sparten

verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) angemessene Geldbuße
- c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

§5 Beiträge

1. Die Mitgliedsbeiträge werden von der Jahreshauptversammlung festgesetzt. Wehrpflichtige und sind von der Zahlung des Vereinsbeitrages befreit.

§6 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.
2. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen
3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
4. Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§7 Vereinsorgane

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Spartenversammlung

§8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt oder
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt 14 Tage vor dem Termin durch den Vorsitzenden. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung auf der Vereins Homepage (www.germania-hagen.de) sowie durch Aushang in dem amtlichen Bekanntmachungskasten Pyrmonter Str. 27 auf dem Schulgelände Hagen.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.



TuS Germania Hagen e. V.

www.germania-hagen.de



7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

8. Anträge können gestellt werden:

- a) von den Mitgliedern
- b) von den Vereinsorganen

9. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn die Anträge mindestens 8 Tage vor der

Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn eine Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder den Antrag als dringlich ansieht und beschließt, in als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufzunehmen.

10. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder es beantragen.

§9 Vorstand

1. Der Vorstand arbeitet

- a) als geschäftsführender Vorstand bestehend aus:
dem Vorsitzenden, dem stellvertretendem Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer
- b) als Gesamtvorstand bestehend aus:

dem geschäftsführenden Vorstand, den Spartenleitern und dem Vereinsjugendleiter.

2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von Ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis des Vereins darf der stellvertretende Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden ausüben.

Die Sparten wählen Ihre Spartenleiter eigenständig. Die Bestätigung dieser Wahlen muss durch die Jahreshauptversammlung erfolgen. Hierunter fällt auch die Wahl des Schiedsrichterobmanns, der durch die Seniorenfußballsparte gewählt wird. Der Vereinsjugendleiter wird durch die Jahreshauptversammlung gewählt.

3. Der Gesamtvorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden durch den Vorsitzenden geleitet. Er ist Beschlussfähig, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Ausscheiden oder häufiger Verhinderung eines Vorstandsmitgliedes und einer damit verbundenen Nichterfüllung der obliegenden ist der Gesamtvorstand berechtigt und verpflichtet, ein neues Mitglied des Vorstandes kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

4. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören:

- a) die Durchführung und Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- b) die Wahrnehmung der Vereinsangelegenheiten
- c) die Aufnahme von Mitgliedern.



TuS Germania Hagen e. V.

www.germania-hagen.de



5. Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die aufgrund Ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig ist. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes zu informieren.

6. Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben das Recht, an allen Sitzungen und sonstigen Veranstaltungen der Sparten und Ausschüsse beratend teilzunehmen.

7. Der Vorsitzende kann zu Vorstandssitzungen Vereinsmitglieder einladen, die nicht Mitglieder im Vorstand sind.

§ 10 Ausschüsse

1. In den einzelnen Sparten können zur Erledigung der Aufgaben Ausschüsse gebildet werden. Der Spartenleiter ist der Vorsitzende des Ausschusses und trägt die Verantwortung für einen reibungslosen Sportbetrieb. Hierzu gehört auch der ordentliche und vollzählige Zustand und Bestand der Sportgeräte und der vereinseigenen Sportbekleidung. Die Ausschüsse können sich eine Geschäftsordnung geben.

2. Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf auch für sonstige Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Gesamtvorstand berufen werden.

§11 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, der Spartenversammlung sowie der Ausschüsse ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von Ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§12 Wahlen

Die Mitglieder des Vorstandes (§9) sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

§13 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.



§14 Mitglieder

1. Der Verein besteht aus:

- a) Aktiven
- b) Passiven
- c) Jugendlichen
- d) Ehrenmitgliedern

2. Die Ehrenmitgliedschaft kann einem Mitglied durch eine Zweidrittelmehrheit des Gesamtvorstandes durch Beschluss übertragen werden. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

§15 Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt:

- a) die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen.
- b) vom Verein der vorgeschriebenen Sportunfallversicherung zu verlangen.

§16 Pflichten der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere verpflichtet

- a) die Satzung des Vereins und der übergeordneten Landesfachverbände zu beachten und die Beschlüsse zu befolgen.
- b) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln
- c) die Mitgliedsbeiträge pünktlich zu entrichten.
- d) das Vereinseigentum und die Sportanlagen verantwortungsvoll und schonend zu behandeln.
- e) die Weisungen des Vorstandes zu befolgen.

§17 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins stehen.

2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es

- a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Zweidritteln all seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
- b) von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.



TuS Germania Hagen e. V.

www.germania-hagen.de



Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

3. Erscheinen bei der Versammlung weniger als 50% der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins, so ist nach Ablauf einer Frist von 4 Wochen erneut eine Mitgliederversammlung mit dem Tagesordnungspunkt „Auflösung des Vereins“ einzuberufen. Diese Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig

4. Die Mitglieder haben bei Ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.

5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bad Pyrmont, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde am 31. Januar 2020 von der Mitgliederversammlung des Vereins genehmigt. Die vorher gültige Vereinssatzung wurde mit Verabschiedung der neuen als Gegenstandslos erklärt.

Bad Pyrmont, den 31. Januar 2022

